

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 1.

Ausgegeben Oppeln, den 4. Januar 1913.

1913.

Vorschriften

über die

Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im höheren Baufache.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Befähigung für das höhere Baufach im preussischen Staatsdienste wird durch die Ablegung zweier Prüfungen, der Diplomprüfung an einer preussischen technischen Hochschule*) und der Staatsprüfung bei dem königlichen Technischen Oberprüfungsamt in Berlin, erlangt.

§ 2. Der Diplomprüfung (Diplomvorprüfung und Diplomhauptprüfung) muß ein mindestens vierjähriges Studium an einer technischen Hochschule des Deutschen Reiches, der Staatsprüfung ein staatlicher Ausbildungsdiensft als Regierungsbauführer vorangehen.

§ 3. Der Ausbildungsdiensft sowie die Staatsprüfung ist nach den Fachrichtungen des Hochbaues, des Wasser- und Straßenbaues, des Eisenbahn- und Straßenbaues, sowie des Maschinenbaues getrennt.

§ 4. 1) Zur Ausübung und Staatsprüfung werden Diplomingenieure mit Aussicht auf Verwendung im Staatsdiensft nur in solcher Zahl zugelassen, wie es der Bedarf der Staatsverwaltung erfordert.

2) Ueber diese Zahl hinaus können Diplomingenieure lediglich zur Ausbildung und zur Ablegung der Staatsprüfung zugelassen werden, soweit es ohne Ueberlastung der Beamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplomingenieure möglich ist.

§ 5. 1) Der Antrag eines Diplomingenieurs auf Ausbildung im höheren Staatsbaudiensfte muß spätestens 6 Monate nach bestandener Diplomprüfung

*) Der auf der Herzoglichen Technischen Hochschule in Braunschweig und der Großherzoglichen Technischen Hochschule in Darmstadt erlangte Grad eines Diplomingenieurs berechtigt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen in Preußen für die Zulassung zur Staatsprüfung im höheren Baufache und zum höheren Staatsdiensfte, wie auch der in Preußen erlangte Grad eines Diplomingenieurs in Braunschweig und Hessen für die Zulassung zur Staatsprüfung im höheren Baufache und zum höheren Staatsdiensfte berechtigt.

dem Minister der öffentlichen Arbeiten eingereicht werden.

2) Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, einschließlich Darstellung der Militärverhältnisse,
2. das Reisezeugnis der Schule,
3. die Abgangszeugnisse der technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat,
4. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung,
5. das Zeugnis über die bestandene Diplomhauptprüfung,
6. die Urkunde über die Ernennung zum Diplomingenieur
7. ein amtliches Führungszeugnis.
8. ein amtsärztliches Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat. Insbesondere wird von den Diplomingenieuren des Eisenbahn- und Straßenbau-faches und des Wasser- und Straßenbau-faches die Fähigkeit verlangt, die Farben richtig zu unterscheiden, und eine Sehschärfe auf den einzelnen Augen von mindestens $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ der von Snellen angenommenen Einheit, und zwar mindestens beim Gebrauch der gewohnheitsmäßig getragenen Brille; von den Diplomingenieuren des Maschinenbau-faches die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und auf jedem Auge eine Sehschärfe von mindestens $\frac{2}{3}$ der von Snellen angenommenen Einheit ohne Gebrauch der Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder durch einen Staatsmedizin-beamten in der vorgeschriebenen Form bescheinigt werden.
9. Der Nachweis, daß für die Dauer von vier Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind. Die Richtigkeit des Nachweises ist amtlich zu beglaubigen.
10. Von den Diplomingenieuren des Hoch-, des Wasser- und Straßen- und des Eisenbahn- und Straßenbau-faches, sofern sie vor dem Beirnein oder während des Studiums praktisch tätig gewesen sind, ein Zeugnis über diese Beschäftigung.
11. Von den Diplomingenieuren des Maschinenbau-faches ein Zeugnis über die praktische Beschäftigung in einer Werkstätte während eines Jahres

nach der Bestimmung der Diplomprüfungsordnung.

§ 6. 1) Den Diplomingenieuren bleibt es, soweit sie nicht von dem Minister der öffentlichen Arbeiten einer Behörde, die ihre Ausbildung leiten soll, überwiesen werden, überlassen, sich bei einer Behörde nach ihrer Wahl zur Ausbildung zu melden und zwar:

1. für die Richtung des Hochbaues bei dem Präsidenten einer königlichen Regierung (in Berlin der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission);
2. für die Richtung des Wasser- und Straßenbaues bei dem Chef einer Strombau- oder Kanalverwaltung, dem Präsidenten einer königlichen Regierung (in Berlin dem königlichen Polizeipräsidenten) oder den Dirigenten der Kanalbau-Präferktionen in Essen und Hannover und des Hauptbauamts in Potsdam;
3. für die Richtung des Eisenbahn- und Straßenbaues und des Maschinenbaues bei dem Präsidenten einer königlichen Eisenbahndirektion.

2) Für diejenigen Diplomingenieure, die sich nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Zulassung (§ 4) bei einer der angeführten Behörden zur Ausbildung melden, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

§ 7. 1) Der Chef der Behörde (§ 6) veranlaßt die Bereidigung des Diplomingenieurs und trifft die erforderlichen Anordnungen für seine Ausbildung.

2) Mit dem Dienstantritt erhält der Diplomingenieur das Recht, während der Ausbildungszeit, zu der auch die Zeit der Vorbereitung auf die Staatsprüfung und der Staatsprüfung selbst gerechnet wird, den Titel „königlicher Regierungsbauführer“ zu führen. Er hat als solcher den Rang der Referendare. Mit dem Ausscheiden aus der staatlichen Ausbildung erlischt das Recht zur Führung dieses Titels.

3) Während der Ausbildungszeit haben die Angaben des Bauführers inbezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Ausbildungsdienst.

§ 8. 1) Der Ausbildungsdienst der Regierungsbauführer beginnt mit dem Tage des Dienstantritts bei dem auszubildenden Beamten und dauert für das Hoch-, das Wasser- und Straßen-, sowie das Eisenbahn- und Straßenbaufach mindestens 3 Jahre, für das Maschinenbaufach mindestens 2 Jahre und 3 Monate.

2) Die Einteilung des Ausbildungsdienstes unterliegt im einzelnen dem Ermeßen des Chefs der mit der Leitung der Ausbildung betrauten Behörde auf Grund der in diesen Vorschriften, sowie in den hierzu ergehenden Ausführungsanweisungen für die einzelnen Fachrichtungen getroffenen Bestimmungen.

§ 9. Die Regierungsbauführer des Hochbau-

faches und des Wasser- und Straßenbauhafaches sind zunächst 2 1/2 Jahre bei der Vorbereitung und Ausföhrung von Bauten auszubilden. Von dieser Zeit sind mindestens 1 1/2 Jahr bei örtlichen Bauleitungen und 6 Monate, ganz oder geteilt, bei einem Bauamte zu verbringen. Letztere Tätigkeit ist tunlichst in die Wintermonate zu legen. Weiter sind die Regierungsbauführer 6 Monate bei einer Regierung*) in der Verwaltung auszubilden.

§ 10. Die Regierungsbauführer des Eisenbahn- und Straßenbauhafaches sind zunächst ein Jahr im Eisenbahnbetriebsdienste, dann 18 Monate bei der Leitung von Bauausföhrungen, drei Monate bei einem Eisenbahnbetriebsamt und endlich drei Monate bei einer Eisenbahndirektion**) auszubilden.

§ 11. Die Regierungsbauführer des Maschinenbauhafaches sind auszubilden:

- 3 Monate im Lokomotivfahrdienste, wonach sie die Lokomotivföhrerprüfung abzulegen haben.
- je 1 1/2 Monate bei einer Betriebswerkmeisterei und auf einem Bahnhofe,
- 5 Monate im Werkstättenaufsichtsdienste und im Werkstättenrechnungswesen,
- 8 Monate bei dem Entwerfen und der Ausföhrung von Maschinen und Maschinenanlagen sowie bei der Abnahme von Materialien,
- 3 Monate bei der Ausföhrung oder Unterhaltung elektrischer Anlagen und im Telegraphendienste,
- 5 Monate im Bureau eines Maschinen- oder eines Werkstättenamts und bei einer Eisenbahndirektion.**)

§ 12. Regierungsbauführer können auf Antrag während eines Teiles der Ausbildungszeit in den Bezirk einer anderen Staatsbehörde überwiesen werden. Ueber den Antrag entscheidet bei den Bauführern des Hochbauhafaches oder des Wasser- und Straßenbauhafaches, denen Aussicht auf Verwendung im Staatsdienste eröffnet worden ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten, bei den übrigen Regierungsbauführern der Chef der die Ausbildung leitenden Behörde.

§ 13. 1) Den Regierungsbauführern des Hochbauhafaches oder des Wasser- und Straßenbauhafaches kann auf Antrag gestattet werden, die vorgeschriebene Beschäftigung während des ersten Ausbildungsabschnittes ganz oder teilweise bei Behörden des Reiches oder eines anderen Bundesstaates zurückzulegen, sofern bei diesen ihre Ausbildung entsprechend den geltenden Vorschriften gesichert ist. Ueber dahingehende Anträge entscheidet bei den Bauführern, denen Aussicht auf Verwendung im Staatsdienste

*) Für den Vorbereitungsdienst im zweiten Abschnitte (Ausbildung in der Verwaltung) werden die Bauführer aus allen Bezirken zusammengezogen und einigen Regierungen überwiesen, deren Bestimmung vorbehalten bleibt.
**) Es bleibt vorbehalten, die Ausbildung der Bauführer in der Verwaltung bei bestimmten, nach näher zu bezeichnenden Direktianen stattfinden zu lassen.

eröffnet worden ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten, bei den übrigen der Chef der die Ausbildung leitenden Behörde.

2) Während einer solchen Beschäftigungszeit werden die Bauführer in den Nachweisungen der preussischen Behörde geführt, der sie überwiesen worden sind oder bei der sie sich gemeldet haben (§ 6); sie unterstehen aber in vollem Umfange dem Chef der betreffenden Reichs- oder Staatsbehörde. Auf letzteren gehen in diesem Falle sämtliche Befugnisse und Aufgaben des Chefs der die Ausbildung leitenden preussischen Behörde über mit Ausnahme des Rechtes der Entlassung. Mit der Beendigung der Beschäftigung treten die Bauführer zu der für sie zuständigen preussischen Behörde zurück.

§ 14. 1) Den Regierungsbauführern des Hochbauwesens oder des Wasser- und Straßenbauwesens kann auf Antrag des ersten Ausbildungsabschnittes bis zur Dauer von 1½ Jahren auch die Beschäftigung bei Selbstverwaltungsbehörden gestattet werden, wenn diese sich bereit erklären, die Ausbildung den staatlichen Vorschriften gemäß einzurichten, und wenn dem Chef der die Ausbildung leitenden Staatsbehörde ein solcher Ueberblick über die Beschäftigung des Regierungsbauführers gesichert ist, daß er ein zuverlässiges Urteil über dessen Persönlichkeit und Leistungen gewinnen kann.

2) Mit derselben zeitlichen Begrenzung und unter denselben Voraussetzungen ist für die Regierungsbauführer des Hochbauwesens die Beschäftigung bei Privatarchitekten zulässig; für die Regierungsbauführer des Wasser- und Straßenbauwesens eine solche bei Privatingenieuren jedoch nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

3) Ueber die Anträge gemäß Abs. 1 und 2, denen stets eine Erklärung über die Bereitschaft, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen ist, entscheidet bei den Regierungsbauführern, denen Aussicht auf Verwendung im Staatsdienste eröffnet worden ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten, bei den übrigen Regierungsbauführern der Chef der die Ausbildung leitenden Behörde.

4) Während einer Beschäftigung der in Abs. 1 und 2 gedachten Art bleiben die Regierungsbauführer in vollem Umfange der ihre Ausbildung leitenden Staatsbehörde unterstellt.

5) Bei Beschäftigungen außerhalb des Bereichs der preussischen Staatsbauverwaltung, die ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen sind, ist stets die Form der Ueberweisung zu wählen.

§ 15. Die Zeit, während der ein Bauführer des Hochbauwesens oder des Wasser- und Straßenbauwesens vor dem Beginn der Studienzeit oder bis zur Diplomprüfung während der akademischen Sommerferien auf der Baustelle

tätig gewesen ist, wird ihm, soweit nach dem Ermessen des Chefs der die Ausbildung leitenden Behörde keine Bedenken entgegenstehen, bis zu drei Monaten im ganzen auf den ersten Ausbildungsabschnitt angerechnet, jedoch nicht auf die Zeit der Beschäftigung bei örtlichen Bauleitungen (§ 9).

§ 16. 1) Regierungsbauführern des Eisenbahn- und Straßenbauwesens, die vor dem Beginne des Studiums oder nachher bis zur Diplomprüfung während der akademischen Sommerferien auf der Baustelle tätig gewesen sind, kann diese Tätigkeit nach dem Ermessen des Chefs der die Ausbildung leitenden Behörde bis zu 8 Wochen auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (Leitung von Bauausführungen) angerechnet werden.

2) Den Regierungsbauführern kann auf Antrag vom Chef der Ausbildungsbehörde gestattet werden, die Ausbildung bei der Ausführung von Bauten bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten durchzumachen, sofern sich dieser bereit erklärt, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden.

§ 17. Regierungsbauführern des Maschinenbauwesens kann auf Antrag vom Chef der die Ausbildung leitenden Behörde gestattet werden, die Ausbildung beim Entwerfen und bei der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Ingenieur durchzumachen, sofern sich dieser bereit erklärt, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden.

§ 18. 1) Der Bauführer ist dem Chef der seine Ausbildung leitenden Behörde (§ 6) bis zum vollständigen Abschlusse der Ausbildungszeit (§ 7 Abs. 2) disziplinarisch unterstellt. Im Falle der Ueberweisung an eine andere Staatsbehörde (§ 12) wird er deren Chef unterstellt.

2) Der Chef der Behörde hat darauf hinzuwirken, daß der Bauführer innerhals und außerhalb des Dienstes ein seiner amtlichen Stellung entsprechendes Verhalten beobachtet. Er hat ferner den Beamten (Oberbaurat, Regierungsbau- und Baurat) zu bestimmen, der den Ausbildungsgang im einzelnen zu überwachen hat und dessen Pflicht es ist, darauf zu achten, daß die Beschäftigung des Bauführers im Innen- und Außendienst den Vorschriften gemäß erfolgt.

3) Während der Ausbildung bezieht der Bauführer keine Besoldung; nur für die Tätigkeit bei der Leitung von Bauten (§§ 9 u. 10) oder bei dem Entwerfen von Maschinen und Maschinenanlagen (§ 11) darf ihm Entgelt nach Maßgabe der bestehenden besonderen Bestimmungen gewährt werden.

§ 19. 1) Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Uebersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

2) Das Verzeichnis ist monatlich den mit der besondern Leitung der Ausbildung betrauten Beamten und vierteljährlich dem gemäß § 18 Abs. 2 mit der Ueberwachung der Ausbildung beauftragten Beamten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

3) Während der Beschäftigung bei Selbstverwaltungsbehörden oder bei Privat Architekten und Ingenieuren hat der Bauführer dem Chef der mit der Leitung der Ausbildung betrauten Behörde (§ 6) vierteljährlich das von seinem Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichnis einzureichen.

§ 20. 1) Die Zeit, während der ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Ausbildungsdienstes anzurechnen, soweit diese Zeit während eines Ausbildungsjahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

2) Das gleiche gilt, wenn der Bauführer infolge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste während eines Ausbildungsjahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

3) Durch das Zusammentreffen der Fälle in Abs. 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet. Fallen in ein Ausbildungsjahr zwei Militärlübungen, so steht ihrer Gesamtanrechnung auf zwei Ausbildungsjahre bis zu je acht Wochen nichts entgegen, wenn in einem der beiden Jahre die Ausbildung des Bauführers nicht durch militärische Dienstleistungen unterbrochen wird.

4) Bei den Regierungsbauführern des Hochbauwesens und des Wasser- und Straßenbauwesens können auf den zweiten Ausbildungsabschnitt vom Urlaub höchstens zwei Wochen, von der Militärlübungszeit höchstens vier Wochen angerechnet werden.

5) Bei den Regierungsbauführern des Eisenbahn- und Straßenbauwesens und des Maschinenbauwesens darf durch die Anrechnung bei einem Ausbildungsabschnitte von über drei Monaten nicht mehr als ein Drittel, bei einem solchen bis zu drei Monaten nicht mehr als ein Sechstel der für die einzelnen Ausbildungsabschnitte festgesetzten Zeit in Anspruch genommen werden.

6) Die Zeit des einjährig-freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit als Bauführer nicht angerechnet.

7) Zur Uebernahme einer Beschäftigung, die nicht unter die vorgeschriebene Ausbildung fällt, ist stets die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich. Eine An-

rechnung dieser Zeit auf die Ausbildung ist ausgeschlossen.

§ 21. 1) Führt ein Bauführer sich tadelhaft oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, so kann sein Ausschluß von der weiteren Ausbildung durch den Chef der die Ausbildung leitenden Behörde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten beantragt werden.

2) Erweist sich ein Bauführer für seinen Beruf als körperlich unbrauchbar oder verzichtet er auf weitere Ausbildung, so ist er von dem Chef der vorgesetzten Behörde zu entlassen.

3) Dasselbe gilt, wenn ein Bauführer die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Dem Chef der Behörde werden von dem Oberprüfungsamt alle hierauf bezüglichen Mitteilungen gemacht werden.

4) Dem Minister der öffentlichen Arbeiten ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 Anzeige zu erstatten.

§ 22. 1) Jeder höhere Beamte, bei dem ein Bauführer zu seiner Ausbildung beschäftigt wird, hat sich in einem Zeugnisse über Leistungen und Befähigung sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Bauführers auszusprechen.

2) In dem Zeugnisse sind die von dem Bauführer erzielten größeren Arbeiten und die etwa hervorgetretenen Mängel anzugeben.

3) In dem über jeden Ausbildungsabschnitt auszustellenden Schlußzeugnis ist auch anzugeben, ob der Bauführer das vorgeschriebene Endziel des Abschnittes tatsächlich erreicht hat. Dem Schlußzeugnis ist eine Aeußerung des mit der Ueberwachung der Ausbildung betrauten Beamten (Oberbaurat oder Regierungs- und Baurat) beizufügen.

4) Am Schlusse des gesamten Ausbildungsdienstes hat letzterer ein eingehendes zusammenfassendes Zeugnis auszustellen, das zusammen mit den Einzelzeugnissen und einer Aeußerung des Chefs der Behörde über Persönlichkeit und Leistungen des Bauführers dem Oberprüfungsamte eingereicht wird.

5) Von den erwähnten Zeugnissen erhält der Bauführer keine Kenntnis und keine Abschriften.

6) Wünscht der Bauführer die Ausständigung eines Zeugnisses, so ist der Chef der Behörde befugt, ihm ein solches auszustellen, das die wesentlichen Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung enthält und über seine Leistungen Auskunft gibt.

§ 23. Ist am Schlusse eines Ausbildungsabschnittes das vorgeschriebene Endziel nicht erreicht, so hat der Chef der die Ausbildung leitenden Behörde den für diesen Ausbildungs-

abschnitt festgesetzten Zeitraum entsprechend zu verlängern.

Staatsprüfung.

§ 24. 1) Der Bauführer hat nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung unter Beifügung des Geschäftsverzeichnisses die Zulassung zur Staatsprüfung bei dem Chef der die Ausbildung leitenden Behörde zu beantragen und dabei nachzuweisen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder teilweise befreit ist.

2) Der Chef prüft den Antrag und gibt ihn an das Oberprüfungsamt weiter, wenn er den Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach seinem sowie des mit der Ueberwachung der Ausbildung betrauten technischen Beamten pflichtmäßigem Ermessen zur Ablegung der Staatsprüfung für genügend vorbereitet erachtet. Dem Schreiben an das Oberprüfungsamt sind die vorgeschriebenen Nachweisungen über den Ausbildungsdienst und die Personalakten beizufügen, und es ist darin die Wohnung des Bauführers anzugeben.

3) Kann auf Grund der Vorlagen die Zulassung zur Staatsprüfung erfolgen, so wird dies dem Bauführer vom Oberprüfungsamt, unter gleichzeitiger Uebersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit mitgeteilt. Der Chef der Behörde wird hiervon benachrichtigt.

§ 25. 1) Die Zulassung zur Staatsprüfung ist spätestens binnen vier Jahren, von den Bauführern des Maschinenbauaufschusses spätestens binnen drei Jahren nach dem Dienstantritt als Regierungsbauführer zu beantragen.

2) Fällt in diesen Zeitraum die Ableistung der Militärpflicht, so wird die Meldesfrist um ein Jahr verlängert.

3) Eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§ 26. 1) Die Staatsprüfung ist nach Fachrichtungen getrennt und umfaßt:

- die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm (häusliche Probearbeit);
- die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht;
- eine mündliche Prüfung.

2) Die Prüfungen unter b und c finden in den Monaten Juli, August und September nicht statt.

§ 27. 1) Der Bauführer hat die häusliche Probearbeit im Hochbaufache binnen einer Frist von sechs Monaten, in den anderen Fachrichtungen binnen einer Frist von vier Monaten abzuliefern mit der eigenhändig geschriebenen Erklärung, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

2) Die Ablieferungsfrist kann von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes aus triftigen Gründen verlängert werden. Im Falle der Krankheit ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

3) Genügt die Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzutellen; der Bauführer hat sich sodann binnen einer Frist von drei Monaten, die von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes aus triftigen Gründen verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung zu melden.

4) Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder ist die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige Gründe veräußert worden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

5) Dem Bauführer kann alsdann eine neue Aufgabe erteilt werden, sofern er einen Antrag binnen längstens drei Monaten nach der Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall oder nach Ablauf der veräußerten Ablieferungsfrist stellt. Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen wie für die erste. (Abs. 1—4.) Vergl. § 33.

6) Muß die Prüfung zum zweiten Male als nicht bestanden erachtet werden, so wird dem Bauführer eröffnet, daß er zur weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden könne (§ 33).

7) Die angenommenen häuslichen Probearbeiten werden vom Oberprüfungsamt auf Antrag in der Regel nach Ablauf vor fünf Jahren zurückgegeben. Nur unter besonderen Verhältnissen können von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes Ausnahmen zugelassen werden. Arbeiten, deren Rückgabe in der jährlich öffentlich bekanntzumachenden Frist nicht beantragt wird, werden vernichtet.

§ 28. Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht mit Benutzung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen.

§ 29. Die mündliche Prüfung dauert zwei Tage und umfaßt folgende Gegenstände:

A Für das Hochbaufach

1. Ästhetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bauteile.

2. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnungen, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung, Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

3. Bautechnische Zweiggebiete. Grundsätze der Bauphygiene. Die Wahl und

Anordnung der Einzel- und der Zentralheizungen, sowie der Lüftungsanlagen, Abortanlagen, Bligableiter. Wasserversorgung. Entwässerung der Grundstücke. Einrichtung der Gebäude für Beleuchtung durch Gas und elektrisches Licht. Kenntnis der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zu Gründungen, sowie zum Befördern und Heben von Lasten. Außerdem kleinere Aufgaben aus dem Gebiete des Wasserbaues in dem Umfange, wie sie im Bereiche der Tätigkeit der staatlichen Ortsbaubeamten vorkommen.

4. Geschichte der Baukunst.

Kenntnis der Geschichte der Baukunst des Mittelalters und der Renaissance, nicht nur in ihren wichtigeren Denkmälern, sondern auch in ihrer allgemeinen Entwicklung und ihrem Zusammenhang mit den vorausgehenden Kulturepochen. Für die mittelalterliche Baukunst kommen hauptsächlich Deutschland und Frankreich, für die Renaissance Deutschland und Italien in Betracht.

Den Bauführern ist gestattet, das Gebiet zu bezeichnen, mit dem sie sich besonders beschäftigt haben. Doch müssen sie auch über die anderen Gebiete eine Uebersicht besitzen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung, Behördenorganisation, Zuständigkeitsverhältnisse, Rechtsverhältnisse der Beamten, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten. Wichtigste Bestimmungen, betreffend Arbeiterversicherung, -fürsorge und -schutz, Handhabung der Baupolizei. Einschlägige Bestimmungen der Gewerbeordnung.

B. Für das Wasser- und Straßenbauwesen.

1. Wasserbau und Wasserwirtschaft.

a) Grund-, Fluß-, Kanal- und Seebau, wasserbauliche Anlagen zur Förderung der Landeskultur und des Gewerbebetriebes einschließlich der praktischen, wirtschaftlichen und theoretischen Ermittlungen. Anordnung der auf diesen Gebieten kommenden Gesamts- und Einzelanlagen einschließlich der dazugehörigen Hochbauten. Anordnung der Rüstungen, Hilfsmaschinen und Umladegeräte. Schiffahrtbetrieb, soweit er für den Wasserbau erforderlich ist.

b) Eingehendere Kenntnis der hydrostatischen und hydrodynamischen Gesetze. Hydrometrische Arbeiten und Pegelwesen. Boden- und Pflanzenkunde, soweit sie für den Wasserbau und die Wasserwirtschaft notwendig ist.

2. Städtischer Tiefbau und Eisenbahnbau.

Anordnung und bauliche Ausführung der Straßen innerhalb und außerhalb der Städte.

Wasserbauliche Anlagen für öffentliche Wohlfahrtspflege, Wasserversorgung und Entwässerung der Städte einschließlich der erforderlichen Vorkommungen. Allgemeine Anordnung der für Häfen und Umschlagsplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen. Einrichtung und Konstruktion der dazugehörigen Bauanlagen.

3. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

4. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, der Maschinen zur Erds- und Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, der Einrichtung und Konstruktion der Wasserfahrzeuge, sowie der allgemeinen Einrichtung und Verwendung der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung, Behördenorganisation, Zuständigkeitsverhältnisse, Rechtsverhältnisse der Beamten, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Allgemeine Verfügungen der preussischen Wasserbauverwaltung (insbesondere Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.) Grundzüge der Wasser- und Stromverwaltung (Hochwasserschutz, Strombauverwaltung, Genossenschafts-, Fischereigesetz usw.), Grundzüge der Wege-, Eisenbahn- und Kleinbahngesetzgebung einsch. des Enteignungsgesetzes, Handhabung der Wasser-, Bau-, Wege-, Chaussee-, Fischerei-, Strom- und Hafenpolizei. Wichtigste Bestimmungen, betreffend die Arbeiterversicherung. Einschlägige Bestimmungen der Gewerbeordnung.

C. Für das Eisenbahn- und Straßenbauwesen.

1. Eisenbahn- und Straßenbau.

Bau- und Betriebsanlagen einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Anordnung größerer Gesamtanlagen mit Berücksichtigung der Signal- und Weichensicherungen, Kenntnis der wichtigsten, den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen. Kenntnis der elektrischen Block-, Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen. Herstellung und Befestigung von Straßen.

2. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

3. Eisenbahnhochbau.

Die üblichen Grundrischanordnungen, der Aufbau und die Einrichtung der im Gebiete des Eisenbahnbaues vorkommenden Hochbauten einschließlich der Wasserversorgung und Wasserab-

leitung, sowie der Abortanlagen und die Anordnung der Heizung und Lüftung.

4. Wasserbau.

Wasserversorgung und Wasserableitung, Gründungen, Uferbauten, Anlagen für Bösch- und Bädplätze, Bestimmung der Durchflußweite von Brücken.

5. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis des Baues und der Leistungsfähigkeit der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Baumaschinen, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten und der Eisenbahnbetriebsmittel, Anordnung der Dynamomaschinen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen.

6. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung, Behördenorganisation, Zuständigkeitsverhältnisse, Rechtsverhältnisse der Beamten, Staats-, Kassen- und Rechnungswesen, Organisation der Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung, Handhabung der Bau- und der Bahnpolizei, Wichtigste Bestimmungen, betreffend Arbeiterversicherung, -sürsorge und -schutz.

Einrichtung der im Betriebe der Eisenbahnverwaltung vorkommenden Kostenanschläge, Verbindung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

D. Für das Maschinenbaufach.

1. Allgemeiner Maschinenbau.

Kolbendampfmaschinen und Dampfturbinen einschließlich der Dampfseelanlagen, Verbrennungsmaschinen einschließlich der Gaserzeuger, Bagger, Kenntnis der Eigenschaften der im Maschinenwesen gebräuchlichen Materialien.

2. Anlegung und Betrieb von Werkstätten.

Anordnung, Ausrüstung und Betrieb der Eisenbahnwerkstätten und der Werkstätten zur Herstellung von Eisenbahnmaterial einschließlich der Hebeeinrichtungen und Werkzeugmaschinen, Be- und Entwässerung sowie der Heizung und Beleuchtung, Wohlfahrts-einrichtungen.

3. Eisenbahnbetriebsmittel und Eisenbahnbetrieb.

Lokomotiven, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, Triebwagen, Eisenbahnfahrern. Kenntnis der Dienstvorschriften für die Bedienung und Unterhaltung der Betriebsmittel und ihre besonderen Einrichtungen; Kenntnis der wichtigsten, den Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

4. Maschinelle Bahnausrüstung.

Anlagen zur Wasserversorgung und Beleuchtung, Befehlungsanlagen, Ripper, feste und bewegliche Krane, Aufzüge, Brückenwagen, Dreh-

schelben, Schiebehähnen, Weichen, Anordnung der Signal- und Stellwerksanlagen.

5. Elektrotechnik.

Maschinen zur Erzeugung, Umformung und Verwendung elektrischer Arbeit; Aufspeicherung, Leistung und Verteilung elektrischer Arbeit; elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

Elektrische Kraftwerke; elektrische Zugförderung auf Eisenbahnen und Kleinbahnen.

Allgemeine Kenntnis der elektrischen Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

6. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung, Behördenorganisation, Zuständigkeitsverhältnisse, Rechtsverhältnisse der Beamten, Staats-, Kassen- und Rechnungswesen, Organisation der Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung, Buchführung im Werkstättenbetriebe, Wichtigste Bestimmungen, betreffend Arbeiterversicherung, -sürsorge und -schutz.

§ 30. 1) Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 27 Abs. 3) nicht zur weiteren Prüfung meldet oder ohne triftige Gründe nicht zu den Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung erscheint oder einen dieser beiden Teile der Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

2) Wird eine Prüfung in ihrem sonst günstigen Verlaufe aus triftigen Gründen vor Beendigung der unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten unterbrochen, so sind diese von neuem anzufertigen. Erfolgt die Unterbrechung aus gleichen Gründen während der mündlichen Prüfung, so ist nur diese, und zwar ganz aufs neue abzulegen. — Wenn aber schon vor der Unterbrechung in einem Prüfungsgegenstande das Urteil „ungenügend“ erteilt worden ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 31. Das Oberprüfungsamt benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebnis der Prüfung und erteilt ihm, wenn er sie bestanden hat, ein Zeugnis darüber.

§ 32. 1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so können, wenn nicht bereits die häusliche Probearbeit wiederholt worden ist, die Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung einmal, aber nicht vor Ablauf von drei Monaten, wiederholt werden.

2) Das Oberprüfungsamt bestimmt, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, ob die Prüfung ganz oder in einzelnen Teilen zu wiederholen ist und ob die Wiederholung nach Ablauf von drei Monaten oder erst später stattzufinden hat.

3) Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach der Be-

nachrichtigung über ihren ungünstigen Ausfall erfolgen.

§ 33. Bauführer, die zweimal die Staatsprüfung nicht bestanden haben, dürfen zu ihrer nochmaligen Ablegung nicht mehr zugelassen werden und sind aus dem Staatsdienst zu entlassen (§ 21 Abs. 3).

§ 34. 1) Bauführer, die sich bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten anderer als der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (§ 28) bedienen, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade der Verfehlung auf Zeit oder für immer von der Staatsprüfung ausgeschlossen. Dasselbe gilt von den Bauführern, deren Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß befunden wird.

2) In beiden Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 35. Bauführer, die im Laufe eines Kalenderjahres die Staatsprüfung am besten be-

standen haben, können von dem Oberprüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten für die Verleihung von Staatspreisen zu einer Studienreise empfohlen werden.

Schluss- und Uebergangbestimmungen.

§ 36. Diese Vorschriften treten mit dem 1. April 1913 in Kraft. Sie finden bei der Staatsprüfung Anwendung auf alle Bauführer, die nach diesem Zeitpunkt zur Staatsprüfung zugelassen werden.

Für die Bauführer des Hoch-, Wasser- und Straßenbauwesens, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im ersten Abschnitt (Vorbereitung und Ausführung von Bauten) befinden, hat der Chef der mit der Leitung der Ausbildung betrauten Behörde einen besonderen Plan aufzustellen, der den Ausbildungsdiensft im Sinne dieser Vorschriften regelt.

Berlin, den 13. November 1912.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Breitenbach.

Anlage.

Medizisches Zeugnis

über den Gesundheitszustand

des Diplomingenieurs des bausaches
aus behufs Entscheidung der Frage über dessen körperliche

Brauchbarkeit für den höheren
Staatsbauamt,

technischen Staatseisenbahndienst,

in

(Amtscharakter und Namen des Arztes)

1) a. Ist der Bewerber dem untersuchenden Arzte bekannt?

b. Haben Sie diesen bereits früher längere Zeit behandelt und an welcher Krankheit?

2) a. Hat der Untersuchte beim Militär gedient?
Wenn nicht

b. Ist er der Ersatzreserve überwiesen und hierbei als übungspflichtig ausgewählt? Oder ist er dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen? Oder als dauernd untauglich zum Dienst und weshalb befunden? Oder ist die endgültige Entscheidung über die Militärdienstpflicht noch ausgefehlt?

(Nach Angabe des Untersuchten.)

3) Hat der Untersuchte bereits früher an einer erheblichen Krankheit oder Verletzung gelitten? An welcher? und in welcher Zeit?

(Nach Angabe des Untersuchten.)

4) a. Entspricht der Gesamteindruck dem angegebenen Alter von Jahren?

b. Und sind diesem die Körperkräfte angemessen?

(Hierbei auch Angabe, ob die Brustorgane, Leber und Nieren gesund sind, ob sich an den Gliedmaßen Mängel oder Gebrechen befinden, ob ein Sprachfehler oder Schreibkrampf vorzuzusetzen ist usw.)